



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

Nr. 1 / 2016
Seite 1 – Seite 64
Ausgabedatum: 18.02.2016

INHALT

Wahl der Beauftragten für Chancengleichheit und deren Stellvertreterin	S. 5
Promotionsordnung der Medizinischen Fakultäten der Universität Heidelberg zur Erlangung des medizinischen bzw. zahnmedizinischen Doktorgrades (Dr. med. bzw. Dr. med. dent)	S. 7
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Änderung der Satzung der Studienfachschaft Anglistik	S. 9
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Änderung der Satzung der Studienfachschaft Europäische Kunstgeschichte	S. 15
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Änderung der Satzung der Studienfachschaft Informatik	S. 17
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Zweite Änderung der Satzung der Studienfachschaft Jura	S. 19
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Änderung der Satzung der Studienfachschaft Mathematik	S. 21
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Änderung der Satzung der Studienfachschaft Mittellatein/Mittelalterstudien	S. 23
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Ostasiatische Kunstgeschichte	S. 25
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Änderung der Satzung der Studienfachschaft Klassische Philologie	S. 31
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Semitistik	S. 33

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung für die Entsendung des VS-Vertreters/der VS-Vertreterin in den Fakultätsrat der Fakultät für Verhaltens- und empirische Kulturwissenschaften	S. 39
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Änderung der Satzung der Studienfachschaft Molekulare Biotechnologie	S. 43
Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Änderung der Satzung der Studienfachschaft Physik	S. 45
Verwaltungs- und Benutzungsordnung Centrum für Biomedizin und Medizintechnik Mannheim Center of Biomedicine and Medical Technology Mannheim (CBTM) der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg	S. 47
Satzung des Zentrums für Astronomie der Universität Heidelberg	S. 57
Aufhebung der Staatsexamenstudiengänge im Lehramt Gymnasium zum Wintersemester 2015/16	S. 63

Wahl der Beauftragten für Chancengleichheit und deren Stellvertreterin

Die Amtszeiten der jetzigen Beauftragten für Chancengleichheit und deren Stellvertreterin endet mit Ablauf des 31. Oktober 2016. Eine Neuwahl bzw. -bestellung für die beiden Ämter ist zum 1. November 2016 erforderlich.

Die Universität Heidelberg ordnet zur Durchführung der getrennt durchzuführenden Wahlen gemäß § 5 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung über die Wahl der Beauftragten für Chancengleichheit ausschließlich Briefwahlen an.

Wahltag ist Mittwoch, der 28. September 2016.

Heidelberg, den 27.01.2016

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

6

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 1 / 2016
18.02.2016

Promotionsordnung der Medizinischen Fakultäten der Universität Heidelberg zur Erlangung des medizinischen bzw. zahnmedizinischen Doktorgrades (Dr. med. bzw. Dr. med. dent)

Gemäß § 11 der Verfahrensordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg erging am 11.01.2016 folgender Eilentscheid des Rektors:

„In der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultäten der Universität Heidelberg zur Erlangung des medizinischen bzw. zahnmedizinischen Doktorgrades (Dr. med. bzw. Dr. med. dent.) vom 2. November 2015 wird § 18 Abs. 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Für Doktoranden und Doktorandinnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung die Zulassung zur Promotionsprüfung bereits beantragt haben, gilt die Promotionsordnung vom 22.09.2006. Auf Antrag gilt die Promotionsordnung gemäß Absatz 1, soweit das Landeshochschulgesetz nicht entgegensteht.“

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Änderung der Satzung der Studienfachschaft Anglistik

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013, S. 517 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Mai 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Oktober 2015, S. 1431 ff.) hat der Studierendenrat am 14. Juli 2015 die nachfolgende Änderung der Studienfachschaftssatzung Anglistik beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Änderung der Studienfachschaftssatzung am 20. Januar 2016 genehmigt.

Artikel 1

Die Satzung der Studienfachschaft Anglistik vom 24. Juni 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 7. September 2015, S. 1207 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 2 Absatz 8 wird folgender Absatz 9 neu angefügt:

„Die Fachschaftsvollversammlung schlägt zu Beginn jedes akademischen Jahres drei Vertreter für den Fachrat und zwei für die QuasiMiKo vor. Die Wahl findet dann im Fachschaftsrat statt. Als gewählt gelten die Personen, welche die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Vertreter hat die Fachschaftsvollversammlung das Recht, Vorschläge für Nachwahlen zu machen, die dann ebenfalls wieder im Fachschaftsrat durchgeführt werden.“

2. § 3 Absatz 7 und Absatz 8 werden wie folgt neu gefasst:

„(7) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem Fachschaftsrat gilt § 35 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg. Weiterhin führt die Exmatrikulation zum vorzeitigen Ausscheiden.

(8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats wird dieses erst mit der nächsten Wahl ersetzt.“

3. § 4 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa

(1) Die Studienfachschaft wählt ihre Vertreter*innen im StuRa in allgemeiner, gleicher, freier und geheimer Personenwahl im Rahmen der universitätsweiten StuRa-Wahlen.

(2) Im Falle des Ausscheidens einer Vertreter*in rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den StuRa nach.

(3) Sollten aufgrund mangelnder Bewerber*innen keine Wahlen stattfinden, werden Vertreter*innen durch den Fachschaftsrat Anglistik entsandt. Gleiches gilt für eventuell unbesetzt gebliebene Vertreterplätze.

(4) Der Fachschaftsrat wählt die Vertreter*innen in einer geheimen Abstimmung. Jedes Mitglied des Fachschaftsrates kann so viele Stimmen abgeben, wie Sitze im Studierendenrat zu besetzen sind.

(5) Die Organisation sowie die Durchführung der Wahl übernimmt ein vom Fachschaftsrat eingesetzter Wahlausschuss. Dieser besteht aus zwei Mitgliedern der Studienfachschaft. Der Termin der Wahl ist mindestens zwei Wochen im Voraus öffentlich und in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(6) Jedes Mitglied der Studienfachschaft – mit Ausnahme der gemäß § 60 Abs. 1 Satz 5 LHG Immatrikulierten – kann sich zur Wahl stellen. Der zuständige Wahlausschuss nimmt die Kandidaturen entgegen und bereitet die Wahl entsprechend vor.

(7) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wählt der Fachschaftsrat für die restliche Amtszeit einen Nachfolger bzw. eine Nachfolgerin. Abs. 4 bis Abs. 6 gelten entsprechend. Abs. 2 bleibt unberührt.

(8) Die Vertreter*innen haben ein freies Mandat und sind an keine Weisungen gebunden. Sie vertreten die Interessen der Studierenden der Universität Heidelberg, insbesondere der Mitglieder der Studienfachschaft Anglistik, nach bestem Wissen und Gewissen.

(9) Die Amtszeit der Vertreter*innen der Studienfachschaft im Studierendenrat beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(10) Das vorzeitige Ausscheiden von Mitgliedern des Studierendenrats richtet sich nach § 35 der Organisationssatzung.

(11) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.“

4. Nach § 4 wird folgender § 5 neu angefügt:

„§ 5 Finanzen

(1) Zu Beginn jedes Semesters wählt der Fachschaftsrat bis zu zwei, jedoch mindestens eine*n Kassenwart bzw. Kassenwärtin.

(2) Kassenwärte/Kassenwärtinnen haben folgende Aufgaben:

- a. Konto- und Kassenführung,
- b. Vornahme finanzieller Transaktionen
- c. Verwaltung der von der Universität, sowie der Verfassten Studierendenschaft zur Verfügung gestellten Mittel.

(3) Kassenwärte/Kassenwärtinnen unterliegen der Pflicht zur lückenlosen Dokumentation. Auszahlungen dürfen nur gegen Quittungen oder andere Belege vorgenommen werden.

(4) Zum Ende eines Semesters muss dem Fachschaftsrat von einem Kassenwart/ einer Kassenwärtin schriftlich Rechenschaft über die Finanzen abgelegt werden. Erst nach Vorlage und eingehender Prüfung des Rechenschaftsberichts durch den Fachschaftsrat oder durch ihn bestellte Vertreter dürfen die Kassenwärte/Kassenwärtinnen entlastet werden.

(5) Näheres regeln die vom Studierendenrat beschlossene Finanzordnung sowie der Wirtschaftsplan.“

13

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 1 / 2016
18.02.2016

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 18. August 2015 in Kraft

gez. Hera Becker Glenn Bauer
Vorsitzende der Studierendenschaft

14

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 1 / 2016
18.02.2016

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Änderung der Satzung der Studienfachschaft Europäische Kunstgeschichte

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013, S. 517 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Mai 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Oktober 2015, S. 1431 ff.) hat der Studierendenrat am 14. Juli 2015 die nachfolgende Änderung der Studienfachschaftssatzung Europäische Kunstgeschichte beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Änderung der Studienfachschaftssatzung am 20. Januar 2016 genehmigt.

Artikel 1

Die Satzung der Studienfachschaft Europäische Kunstgeschichte vom 5. Februar 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 7. September 2015, S. 1207 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Fachschaftsrat entsendet auf Grundlage eines Vorschlags der Fachschaftsvollversammlung Vertreter der Studienfachschaft in den StuRa. Vertretung ist möglich, es gilt die Vertretungsregelung der Organisationssatzung. Eine neue Entsendung von Stellvertreter*innen ist zulässig, sofern es keine*n Stellvertreter*in gibt oder alle Stellvertreter verhindert sind (§ 21 Abs. 3 b Satz 2 Organisationssatzung in der Fassung vom 27.01.2015).“

2. Nach § 4 wird folgender § 5 neu angefügt:

„§ 5 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung der Studienfachschaft Europäische Kunstgeschichte beschließt der Studierendenrat auf Antrag des Fachschaftsrates. Ein solcher Antrag bedarf eines Beschlusses der Fachschaftsvollversammlung.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 18. August 2015 in Kraft

gez. Hera Becker Glenn Bauer
Vorsitzende der Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Änderung der Satzung der Studienfachschaft Informatik

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013, S. 517 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Mai 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Oktober 2015, S. 1431 ff.) hat der Studierendenrat am 21. Juli 2015 die nachfolgende Änderung der Studienfachschaftssatzung Informatik beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Änderung der Studienfachschaftssatzung am 20. Januar 2016 genehmigt.

Artikel 1

Die Satzung der Studienfachschaft Informatik vom 5. Februar 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 7. September 2015, S. 1231 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres.“

18

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 1 / 2016
18.02.2016

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 18. August 2015 in Kraft

gez. Hera Becker Glenn Bauer
Vorsitzende der Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Zweite Änderung der Satzung der Studienfachschaft Jura

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013, S. 517 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Mai 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Oktober 2015, S. 1431 ff.) hat der Studierendenrat am 2. Juni 2015 die nachfolgende Änderung der Studienfachschaftssatzung Jura beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Änderung der Studienfachschaftssatzung am 20. Januar 2016 genehmigt.

Artikel 1

Die Satzung der Studienfachschaft Jura vom 28. Februar 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30.04.2014, S. 229 ff.), geändert durch Satzung vom 16. Dezember 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 7. September 2015, S. 1245) wird wie folgt geändert:

1. Bei § 25 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:
„Die Stellvertretungsregelung des § 21 Absatz 3 Organisationssatzung wird mit der Maßgabe entsprechend angewandt, dass eine neue Entsendung von Stellvertreter*innen im Sinne des § 21 Absatz 3 b Organisationssatzung zulässig ist.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 18. August 2015 in Kraft

gez. Hera Becker Glenn Bauer
Vorsitzende der Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Änderung der Satzung der Studienfachschaft Mathematik

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013, S. 517 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Mai 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Oktober 2015, S. 1431 ff.) hat der Studierendenrat am 21. Juli 2015 die nachfolgende Änderung der Studienfachschaftssatzung Physik beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Änderung der Studienfachschaftssatzung am 20. Januar 2016 genehmigt.

Artikel 1

Die Satzung der Studienfachschaft Mathematik vom 5. Februar 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 7. September 2015, S. 1259 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 18. August 2015 in Kraft

gez. Hera Becker Glenn Bauer
Vorsitzende der Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Änderung der Satzung der Studienfachschaft Mittellatein/Mittelalterstudien

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013, S. 517 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Mai 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Oktober 2015, S. 1431 ff.) hat der Studierendenrat am 2. Juni 2015 die nachfolgende Änderung der Studienfachschaftssatzung Mittellatein/Mittelalterstudien beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Änderung der Studienfachschaftssatzung am 20. Januar 2016 genehmigt.

Artikel 1

Die Satzung der Studienfachschaft Mittellatein/Mittelalterstudien vom 29. Juli 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 7. September 2015, S. 1287 ff.) wird wie folgt geändert:

1. Bei § 3 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:
„Die Amtszeit des Conciliums soll am 1. April beginnen.“
2. § 4 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt in der Regel zwei Semester.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 18. August 2015 in Kraft

gez. Hera Becker Glenn Bauer
Vorsitzende der Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Ostasiatische Kunstgeschichte

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013, S. 517 ff.) zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Mai 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Oktober 2015, S. 1431 ff.), hat der Studierendenrat am 21. Juli 2015 die nachfolgende Studienfachschaftssatzung und deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Studienfachschaftssatzung sowie deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung am 20. Januar 2016 genehmigt.

Satzung der Studienfachschaft Ostasiatische Kunstgeschichte

§ 1 Allgemeines

(1) Die Studienfachschaft Ostasiatische Kunstgeschichte vertritt die Studierenden ihres Faches und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.

(2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B.

(3) Die Studienfachschaft stellt in der Regel die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.

(4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich.

(2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.

(3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich zu machen.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen und sind bindend für den Fachschaftsrat.

(5) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer*innen. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates stattfinden. Die Kassenprüfer*innen beantragen bei der Fachschaftsvollversammlung die Entlastung des Fachschaftsrates.

(6) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:

1. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
2. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.

(7) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 5 Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 3 Fachschaftsrat

(1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.

(2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft oder eine vom StuRa für die Wahlen der Fachschaftsräte erlassene eigene Wahlordnung.

(3) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens zwei Mitglieder.

(4) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft und führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus.

- (5) Zu den Aufgaben des Fachschaftrats gehören:
1. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung.
 2. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung.
 3. Führung der Finanzen.
 4. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder.
 5. Mitwirkung an der Lehrplangestaltung.
 6. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftrats beträgt ein Jahr.
- (7) Eine Person scheidet aus dem Fachschaftrat aus, wenn
1. die Amtszeit endet oder
 2. sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder
 3. sie zurücktritt oder
 4. durch Tod.
- (8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den Fachschaftrat nach.

§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa

- (1) Der Fachschaftrat entsendet auf Grundlage eines Vorschlags der Fachschaftsvollversammlung Vertreter*innen der Studienfachschaft in den StuRa Vertretung ist möglich.
- (2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr

- (3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 35 OrgS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.
- (4) Im Falle des Ausscheidens eines StuRa-Mitglieds wird eine neue Person in den StuRa entsendet.
- (5) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der OrgS mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 18. August 2015 in Kraft

gez. Hera Becker Glenn Bauer
Vorsitzende der Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Änderung der Satzung der Studienfachschaft Klassische Philologie

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013, S. 517 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Mai 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Oktober 2015, S. 1431 ff.) hat der Studierendenrat am 14. Juli 2015 die nachfolgende Änderung der Studienfachschaftssatzung Klassische Philologie beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Änderung der Studienfachschaftssatzung am 20. Januar 2016 genehmigt.

Artikel 1

Die Satzung der Studienfachschaft Klassische Philologie vom 13. Januar 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 7. September 2015, S. 1253 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr. Die Amtszeit beginnt am 1. April.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 18. August 2015 in Kraft

gez. Hera Becker Glenn Bauer
Vorsitzende der Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung der Studienfachschaft Semitistik

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013, S. 517 ff.), hat der Studierendenrat am 5. Mai 2015 die nachfolgende Studienfachschaftssatzung und deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft für die Universität Heidelberg beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Studienfachschaftssatzung sowie deren Aufnahme in Anlage D der Organisationssatzung am 20. Januar 2016 genehmigt.

Satzung der Studienfachschaft Semitistik

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft Semitistik vertritt die Studierenden ihres Faches und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang B.
- (3) Die Studienfachschaft stellt in der Regel die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.

(4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung und der Fachschaftsrat.

§ 2 Fachschaftsvollversammlung

(1) Die Fachschaftsvollversammlung ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Sie tagt öffentlich.

(2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.

(3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich zu machen.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen und sind bindend für den Fachschaftsrat.

(5) Die Fachschaftsvollversammlung bestimmt aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit zwei Kassenprüfer*innen. Die Kassenprüfung muss zum Ende der Amtszeit des Fachschaftsrates stattfinden. Die Kassenprüfer*innen beantragen bei der Fachschaftsvollversammlung die Entlastung des Fachschaftsrates.

(6) Fachschaftsvollversammlungen müssen unverzüglich vom Fachschaftsrat einberufen werden:

1. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Fachschaftsrates oder
2. auf schriftlichen Antrag von 1 % der Mitglieder der Studienfachschaft.

(7) Die Einberufung einer Fachschaftsvollversammlung muss mindestens 5 Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.

§ 3 Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat wird in gleichen, direkten, freien und geheimen Wahlen gewählt. Es findet Personenwahl statt.

- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft oder eine vom StuRa für die Wahlen der Fachschaftsräte erlassene eigene Wahlordnung.

- (3) Der Fachschaftsrat umfasst mindestens zwei Mitglieder.

- (4) Der Fachschaftsrat vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft und führt die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung aus.

- (5) Zu den Aufgaben des Fachschaftsrats gehören:
 1. Einberufung und Leitung der Fachschaftsvollversammlung.
 2. Ausführung der Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung.
 3. Führung der Finanzen.
 4. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder.
 5. Mitwirkung an der Lehrplangestaltung.
 6. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.

- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrats beträgt ein Jahr.
- (7) Eine Person scheidet aus dem Fachschaftsrat aus, wenn
1. die Amtszeit endet oder
 2. sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist oder
 3. sie zurücktritt oder
 4. durch Tod.
- (8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Fachschaftsrats rückt die Person mit der nachfolgenden Stimmenzahl in den Fachschaftsrat nach.

§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa

- (1) Der Fachschaftsrat entsendet auf Grundlage eines Vorschlags der Fachschaftsvollversammlung Vertreter*innen der Studienfachschaft in den StuRa. Vertretung ist möglich.
- (2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt ein Jahr
- (3) Für das vorzeitige Ausscheiden aus dem StuRa gilt § 35 OrgS. Außerdem scheidet eine Person aus dem StuRa aus, wenn sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist.

(4) Im Falle des Ausscheidens eines StuRa-Mitglieds wird eine neue Person in den StuRa entsendet.

(5) Die Studienfachschaft kann sich nach § 14 der OrgS mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen.

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 18. August 2015 in Kraft

gez. Hera Becker Glenn Bauer
 Vorsitzende der Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Satzung für die Entsendung des VS-Vertreters/der VS- Vertreterin in den Fakultätsrat der Fakultät für Verhaltens- und empirische Kulturwissenschaften

Aufgrund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) sowie § 10 und 17 Abs.4 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft (Satzung) vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 517 ff.) geändert durch Satzung vom 12. Mai 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 1431) hat der Studierendenrat (StuRa) der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 14. Juli 2015 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Satzung am 20. Januar 2016 genehmigt.

§ 1

(1) Das VS-Mitglied im Fakultätsrat der Fakultät für Verhaltens- und empirische Kulturwissenschaften vertritt die VS, insbesondere die der Studienfachschaften der Fakultät für Verhaltens- und empirische Kulturwissenschaften. Vertretung ist möglich.

(2) Die Amtszeit beträgt ein Semester.

§ 2

- (1) Das VS-Mitglied und dessen Vertreter*in im Fakultätsrat der Fakultät für Verhaltens- und empirische Kulturwissenschaften werden auf gemeinsamen Vorschlag der StuRa-Mitglieder der Studienfachschaften der Fakultät für Verhaltens- und empirische Kulturwissenschaften gewählt.
- (2) In der Regel sollte eines der StuRa-Mitglieder der Studienfachschaften der Fakultät für Verhaltens- und empirischen Kulturwissenschaften im StuRa die VS im Fakultätsrat der Fakultät für Verhaltens- und empirische Kulturwissenschaften vertreten.
- (3) Kommt kein gemeinsamer Wahlvorschlag zustande, findet eine Mehrheitswahl unter den beteiligten Studienfachschaften statt. Jede Studienfachschaft der Fakultät führt hierbei eine Stimme und kann eine Person vorschlagen.

§ 3

(1) Sollte der StuRa einen Wahlvorschlag ablehnen, findet ein zweiter Wahlgang statt.

(2) Wird der Vorschlag auch im zweiten Wahlgang abgelehnt, wird eines der StuRa-Mitglieder der Studienfachschaften der Fakultät für Verhaltens- und empirische Kulturwissenschaften von der Sitzungsleitung des StuRa per Los als VS-Mitglied und ein weiteres als stellvertretendes Mitglied bestimmt.

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 18. August 2015 in Kraft.

gez. Hera Becker Glenn Bauer
Vorsitzende der Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Änderung der Satzung der Studienfachschaft Molekulare Biotechnologie

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013, S. 517 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Mai 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Oktober 2015, S. 1431 ff.) hat der Studierendenrat am 14. Juli 2015 die nachfolgende Änderung der Studienfachschaftssatzung Molekulare Biotechnologie beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Änderung der Studienfachschaftssatzung am 20. Januar 2016 genehmigt.

Artikel 1

Die Satzung der Studienfachschaft Molekulare Biotechnologie vom 3. November 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 7. September 2015, S. 1295 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates beträgt ein Jahr und beginnt am 1.10.“

2. In § 3 Absatz 8 wird Satz 3 gestrichen.

3. § 5 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Der Fachschaftsrat ernennt auf Empfehlung der Fachschaftsvollversammlung zwei StuRa-Beauftragte. Die Vertretung des StuRa-Vertreters durch die Beauftragten ist möglich. Über die Reihenfolge entscheidet der Fachschaftsrat. Die Aufgaben der Beauftragten sind:

1. die Beratung des Vertreters im StuRa,
2. die Unterstützung des Vertreters im StuRa bei der Information der Fachschafts-vollversammlung und anderer Gremien über aktuelle Entwicklungen im StuRa.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 18. August 2015 in Kraft

gez. Hera Becker Glenn Bauer
Vorsitzende der Studierendenschaft

Verfasste Studierendenschaft der Universität Heidelberg Änderung der Satzung der Studienfachschaft Physik

Auf Grund von § 65 a Abs. 1 Landeshochschulgesetz vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft vom 31. Mai 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2013, S. 517 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 12. Mai 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 12. Oktober 2015, S. 1431 ff.) hat der Studierendenrat am 21. Juli 2015 die nachfolgende Änderung der Studienfachschaftssatzung Physik beschlossen.

Das Rektorat der Universität Heidelberg hat die Änderung der Studienfachschaftssatzung am 20. Januar 2016 genehmigt.

Artikel 1

Die Satzung der Studienfachschaft Physik vom 5. Februar 2014 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 7. September 2015, S. 1309 ff.) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Amtszeit der Mitglieder des Fachschaftsrates beträgt ein Jahr. Sie beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 18. August 2015 in Kraft

gez. Hera Becker Glenn Bauer
Vorsitzende der Studierendenschaft

Verwaltungs- und Benutzungsordnung Centrum für Biomedizin und Medizintechnik Mannheim Center of Biomedicine and Medical Technology Mannheim (CBTM) der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 02.02.2016 die nachstehende Verwaltungs- und Benutzungsordnung für das Centrum für Biomedizin und Medizintechnik am Standort Mannheim beschlossen.

I. Verwaltungsordnung

§ 1 Rechtsstatus, Zuordnung und Aufgaben

(1) Das Centrum für Biomedizin und Medizintechnik Mannheim / Center of Biomedicine and Medical Technology Mannheim (CBTM) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Heidelberg, die der Medizinischen Fakultät Mannheim zugeordnet ist. Das CBTM untersteht der Dienstaufsicht durch den Dekan¹ der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg.

(2) In der Forschung hat das CBTM die Aufgabe, die biologische, medizinische, und medizintechnische Grundlagenforschung an der Medizinischen Fakultät Mannheim zu intensivieren, zur Exzellenz zu führen und regional, national und international sichtbar zu machen. Das CBTM unterstützt die Grundlagenforschung und die translationale Forschung der Einrichtungen der Medizinischen Fakultät Mannheim und arbeitet intensiv mit den Forschungsschwerpunkten der Medizinischen Fakultät Mannheim zusammen. Das CBTM fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs und die Kooperation seiner Mitglieder mit den bestehenden lebenswissenschaftlichen Forschungseinrichtungen der Universität

¹ Soweit bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Bezeichnung Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich ein.

Heidelberg sowie mit den außeruniversitären Forschungseinrichtungen in der Metropolregion Rhein-Neckar.

(3) Das CBTM beteiligt sich entsprechend seiner räumlichen, technischen und personellen Ausstattung an den Lehrverpflichtungen der Medizinischen Fakultät Mannheim der Universität Heidelberg. Insbesondere hat das CBTM die Aufgabe, das integrierte Grundstudium (Vorklinik) im Lehrkonzept des Studiengangs Humanmedizin (MaReCUM) umzusetzen. Bezüglich der Organisation der Pflichtlehrveranstaltungen im Studiengang MaReCUM unterliegt das CBTM den gesetzlichen Zuständigkeiten von Dekan, Studiendekan und Studienkommission.

§ 2 Gliederung und Mitgliedschaft

(1) Das CBTM gliedert sich in einen institutionellen Kernbereich und einen Liaisonbereich.

(2) Der institutionelle Kernbereich des CBTM besteht aus dem vorklinischen und dem klinisch-theoretischen Teilbereich und umfasst die in Anhang 1 aufgeführten Abteilungen. Jede Abteilung wird durch einen an das CBTM berufenen Professor geleitet.

(3) Veränderungen der Struktur des institutionellen Kernbereiches (z.B. Neueinrichtung oder Aufhebung von Abteilungen) bedürfen einer einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Leitungsgremiums (§3 Absatz 1) und der Zustimmung des Fakultätsrats der Medizinischen Fakultät Mannheim sowie des Senats der Universität Heidelberg.

(4) Zusätzlich zu den Abteilungen können eigenständige Nachwuchsgruppen eingerichtet werden, die dem klinisch-theoretischen Teilbereich des CBTM zugeordnet werden. Über die Einrichtung, anhand eines kompetitiven Auswahlverfahrens, und Auflösung von Nachwuchsgruppen am CBTM entscheidet das Leitungsgremium mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Leiter von wissenschaftlichen Arbeitsgruppen an anderen Einrichtungen der Medizinischen Fakultät Mannheim und der Universität Heidelberg, für die eine besonders enge Zusammenarbeit mit dem CBTM den beteiligten Einrichtungen und der Medizinischen Fakultät Mannheim einen Mehrwert zur Erfüllung von Aufgaben in Forschung und Lehre liefert, können auf Antrag Mitglied im Liaisonbereich des CBTM werden. Das Leitungsgremium beschließt mehrheitlich die Aufnahme der Liaisonmitglieder für jeweils 3 Jahre. Die Mitglieder im Liaisonbereich des CBTM können die räumlichen und apparativen Ressourcen des CBTM zu den gleichen Bedingungen wie die der institutionellen Kernbereiche nutzen. Ihrerseits verpflichten sich die Mitglieder des Liaisonbereiches zur Nennung des CBTM in allen wissenschaftlichen Publikationen.

§ 3 Leitungsgremium des CBTM

(1) Die berufenen Professoren (Abteilungsleiter nach § 2 Abs. 2) des institutionellen Kernbereiches des CBTM bilden das Leitungsgremium des CBTM.

(2) Die Sprecher der Forschungsschwerpunkte der Medizinischen Fakultät Mannheim gehören dem Leitungsgremium mit beratender Stimme an. Die Leiter der Nachwuchsgruppen sowie Mitglieder des Liaisonbereiches können auf Antrag mit mehrheitlicher Zustimmung der stimmberechtigten Professoren für 3 Jahre mit beratender Stimme in das Leitungsgremium aufgenommen werden. Nach Ablauf der Zugehörigkeit kann ein Fortsetzungsantrag gestellt werden. Des Weiteren kann der akademische Mittelbau (i.e. promovierte, hauptberuflich zu mindestens 50 % am CBTM tätige wissenschaftliche Mitarbeiter) einen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter für 3 Jahre mit beratender Stimme in das Leitungsgremium entsenden. Die Wahl des Mittelbauvertreters erfolgt im Rahmen der Vollversammlung (§ 4).

- (3) Die Medizinische Fakultät Heidelberg kann aus dem Kreis ihrer berufenen Professoren einen von ihrem Fakultätsvorstand gewählten Vertreter mit beratender Stimme in das Leitungsgremium des CBTM entsenden.
- (4) Das Leitungsgremium wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Geschäftsführenden Direktor und zwei Stellvertreter, die die institutionelle und strukturelle Diversität des CBTM abbilden. Diese bilden die Geschäftsleitung und werden vom Dekan der Fakultät bestellt. Die Amtszeit des Direktors und seiner Stellvertreter beträgt 3 Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Geschäftsführende Direktor und seine Stellvertreter können durch eine 2/3 Mehrheit der Wahlberechtigten abgewählt werden. Sollte sich die Amtszeit eines neuen Geschäftsführenden Direktors und seiner Stellvertreter nicht unmittelbar an die Amtszeit des bisherigen Geschäftsführenden Direktors anschließen, führen der bisherige Geschäftsführende Direktor und seine Stellvertreter die Geschäfte kommissarisch weiter.
- (5) Das Leitungsgremium wird, mit einer Ladungsfrist von einer Woche, mindestens einmal pro Semester durch den Geschäftsführenden Direktor einberufen. Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Es entscheidet über alle Belange, die das CBTM als Einrichtung insgesamt betreffen, soweit diese nicht durch Gesetz, die Grundordnung der Universität oder andere Gremien geregelt sind. Entscheidungen in Angelegenheiten der vorklinischen Lehre bedürfen zusätzlich der Zustimmung der Mehrheit der jeweils betroffenen Fachvertreter.
- (6) Das Leitungsgremium kann auch einberufen werden, wenn 1/4 der in Absatz 1 Genannten dies durch Unterschrift fordern. Die Zusammenkunft muss spätestens zwei Wochen nach Eingang der Unterschriften beim Geschäftsführenden Direktor einberufen werden.

(7) Der Geschäftsführende Direktor setzt, in Zusammenarbeit mit seinen Stellvertretern, die Entscheidungen und Beschlüsse des Leitungsgremiums um und führt kollegial die laufenden Geschäfte des CBTM. Er vertritt die Belange des CBTM gegenüber der Fakultät sowie der Universität. Er ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter (ausgenommen Hochschullehrer gem. § 44), des CBTM sofern diese nicht einem berufenen Professor oder Nachwuchsgruppenleiter des CBTM zugeordnet sind.

§ 4 Vollversammlung

(1) Der Geschäftsführende Direktor informiert die hauptberuflich an der Einrichtung tätigen Mitglieder des CBTM und die Mitglieder des Liaisonbereiches in der Regel einmal im Semester über die Amtsführung und Beschlüsse der CBTM-Leitung.

(2) Der Geschäftsführende Direktor hat eine Zusammenkunft auch dann einzuberufen, wenn mindestens 1/4 der im Absatz 1 Genannten dies durch Unterschrift fordern. Die Zusammenkunft muss spätestens zwei Wochen nach Eingang der Unterschriften beim geschäftsführenden Direktor einberufen werden.

§ 5 Zentrale Verwaltungsaufgaben, Finanzmittel und Personal

(1) Die Medizinische Fakultät Mannheim weist dem CBTM zur Erfüllung seiner Aufgaben in Forschung und Lehre Räume, Personal, Sachmittel und Investitionsmittel zu und stellt Dienstleistungen zur Verfügung.

(2) Die Medizinische Fakultät Mannheim legt auf Antrag des Geschäftsführenden Direktors mit ihrem Wirtschaftsplan den Gesamtbetrag der Mittel für den institutionellen Kernbereich des CBTM, für die Aufgaben in der vorklinischen Lehre, für die Nachwuchsgruppen und für die zentralen Aufgaben des CBTM einschließlich der Investitionen, Betriebskosten und Instandhaltungsmittel fest.

(3) Das Leitungsgremium des CBTM entscheidet mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten über die Verwendung der zugewiesenen Mittel, soweit diese nicht durch Berufungs- oder Bleibe-Zusagen der an das CBTM berufenen Professoren mit der Fakultät geregelt sind oder durch Budgetbeschlüsse im Rahmen des Wirtschaftsplans der Medizinischen Fakultät Mannheim festgelegt werden. Die festgesetzten Ausstattungen der Professoren bleiben ebenfalls unberührt.

(4) Über die Verwendung der Ausstattung einer Abteilung oder einer Nachwuchsgruppe entscheidet deren Leiter.

II. Benutzungsordnung

§ 6 Benutzung, Benutzerkreis

(1) Alle Mitarbeiter der Abteilungen und Nachwuchsgruppen des CBTM sowie Mitarbeiter des Liaisonbereiches sind berechtigt, die Einrichtungen des CBTM nach Maßgabe dieser Verwaltungs- und Benutzungsordnung sowie der Praktikums- bzw. Hausordnung zu nutzen.

(2) Entpflichtete oder im Ruhestand befindliche Professoren, deren Arbeitsbereich dem CBTM zugewiesen war, können beantragen, das CBTM im Rahmen der vorhandenen sächlichen und finanziellen sowie räumlichen Möglichkeiten mit zu nutzen; dies bedarf der Zustimmung des Leitungsgremiums.

§ 7 Pflichten

Nutzer sind verpflichtet, das CBTM und seine Einrichtungen so zu nutzen, dass seine Aufgabe erfüllt werden kann. Insbesondere haben sie auf die anderen Nutzer Rücksicht zu nehmen, das CBTM und seine Einrichtungen sorgfältig und schonend zu nutzen, Beschädigungen oder Störungen unverzüglich dem Geschäftsführenden Direktor zu melden und in den Räumen des CBTM und bei der Inanspruchnahme der Einrichtungen den Weisungen des Geschäftsführenden Direktors Folge zu leisten.

§ 8 Ausschluss von der Benutzung

Nutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen die Benutzungs- und Hausordnung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können vom Geschäftsführenden Direktor, im Einvernehmen mit dem Rektor, unter schriftlicher Angabe der Gründe, zeitweilig oder dauerhaft von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss berührt die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen nicht. Dem Nutzer stehen Schadenersatzansprüche aufgrund des Ausschlusses nicht zu. Die Regelungen zum Hausrecht im Landeshochschulgesetz (§ 17 Abs. 10 Satz 2) sowie der Allgemeinverfügung des Rektors vom 22.02.2012 (Mitteilungsblatt Nr. 2/2012) bleiben unangetastet.

§ 9 Inkrafttreten

Die Verwaltungs- und Benutzungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft. Die bisherige Verwaltungs- und Benutzerordnung vom 27. Februar 2007 tritt dann außer Kraft.

Heidelberg, den 08.02.2016

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anhang 1: Abteilungen des CBTM

Teilbereich vorklinische Abteilungen

- Abteilung für Anatomie und Entwicklungsbiologie
- Abteilung für Biochemie I
- Abteilung für Biochemie II
- Abteilung für Kardiovaskuläre Physiologie
- Abteilung für Mikroskopische Anatomie und Histopathologie
- Abteilung für Neuroanatomie
- Abteilung für Neurophysiologie
- Abteilung für Zell- und Molekularbiologie

Teilbereich klinisch-theoretische Abteilungen

- Abteilung für Computerunterstützte Klinische Medizin
- Abteilung für Mikrovaskuläre Biologie und Pathobiologie
- Abteilung für Vaskuläre Medizin und Tumorangio-genese

Satzung des Zentrums für Astronomie der Universität Heidelberg

Der Senat der Universität Heidelberg hat gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 10 LHG in seiner Sitzung am 02.02.2016 die nachfolgende geänderte Satzung des Zentrums für Astronomie der Universität Heidelberg (ZAH) beschlossen:

§ 1 Rechtsstatus, Aufgabe und Gliederung

1.1 Das Zentrum für Astronomie der Universität Heidelberg (ZAH) ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der Universität Heidelberg. Es ist dem Rektorat zugeordnet, das auch die Dienstaufsicht führt.

1.2 Am ZAH wird auf dem Gebiet der Astronomie und Astrophysik Grundlagenforschung und Instrumentenentwicklung betrieben, gelehrt, der wissenschaftliche Nachwuchs gefördert sowie die Öffentlichkeit informiert.

1.3 Das ZAH ist in Institute sowie Forschungsgruppen gegliedert. Institutsübergreifende technische und administrative Dienstleistungen sind in jeweils einer gemeinsamen Betriebseinheit zusammengefasst.

1.4 Mitglieder des ZAH sind alle am ZAH hauptamtlich tätigen Hochschullehrer, wissenschaftlichen und sonstigen Mitarbeiter².

² Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Bezeichnung Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich ein.

1.5 Das ZAH verfügt über Betriebseinheiten, beispielsweise Bereichsbibliotheken der UB und die EDV-Administration, die den Mitgliedern des ZAH zur zentralen Nutzung zur Verfügung stehen. Näheres regeln die Ordnungen der jeweiligen zentralen Betriebseinrichtungen der Universität sowie die Verwaltungs- und Benutzungsordnung des ZAH in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Institute

2.1 Das ZAH besteht aus den folgenden drei Instituten: Astronomisches Rechen-Institut (ARI), Institut für Theoretische Astrophysik (ITA) und Landessternwarte Heidelberg-Königstuhl (LSW).

2.2 Die dem jeweiligen Institut zugeordneten Professoren wählen aus ihrem Kreis den geschäftsführenden Institutsleiter sowie einen Stellvertreter für die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Institutsleiter verwalten die ihrem Institut durch das Direktorium des ZAH zugewiesenen Ressourcen.

§ 3 Forschungsgruppen

3.1 Eine Forschungsgruppe ist die organisatorische Zusammenfassung von Personen, Personal- und Sachmitteln zur Durchführung von Forschungsprojekten. Sie besteht aus dem Forschungsgruppenleiter, den wissenschaftlichen und den sonstigen Mitarbeitern. Im Rahmen der Aufgabenstellung des ZAH gemäß § 1 Abs. 2 arbeitet jede Forschungsgruppe an Forschungs- oder Instrumentierungsprojekten und beteiligt sich an der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses und dem Lehrangebot des Zentrums. Bei ihren Forschungs-, Ausbildungs- und Lehraktivitäten stimmt sie sich mit den anderen Forschungsgruppen ab.

3.2 Forschungsgruppenleiter sind alle den Instituten des ZAH zugeordneten Professoren sowie andere Wissenschaftler, die hierzu gemäß § 4 von der Versammlung der Forschungsgruppenleiter gewählt werden.

3.3 Über die Verwendung der Ausstattung einer Forschungsgruppe entscheidet ihr Leiter, über die Verwendung der mehreren Gruppen zur gemeinsamen Nutzung zugeordneter Ausstattung entscheiden deren Forschungsgruppenleiter gemeinsam.

§ 4 Versammlung der Forschungsgruppenleiter

4.1 Die Versammlung der Forschungsgruppenleiter wird vom Geschäftsführenden Direktor des ZAH oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Forschungsgruppenleiter einberufen, um die Versammlung über alle für das ZAH wichtigen Fragen zu unterrichten und darüber zu beraten.

4.2 Die Versammlung der Forschungsgruppenleiter hat beratende Funktion in allen Belangen, die das ZAH betreffen. Sie wählt die Forschungsgruppenleiter gemäß § 3 Abs. 2 und koordiniert die Forschungs-, Ausbildungs- und Lehraktivitäten der Forschergruppen.

§ 5 Geschäftsführung des ZAH

5.1 Das ZAH wird von einem Direktorium geleitet, dem alle an den Instituten des ZAH hauptberuflich tätigen Professoren angehören. Das Direktorium entscheidet über alle Angelegenheiten des ZAH. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Geschäftsführenden Direktors. Eine Umverteilung der den einzelnen Instituten zugeordneten Stellen und Aversalmittel bedarf einer jeweils mehrheitlichen Zustimmung der Professoren aus zwei Instituten.

5.2 Das Direktorium wählt aus dem Kreis seiner Mitglieder einen Geschäftsführenden Direktor und dessen Stellvertreter. Beide werden auf Vorschlag des ZAH vom Rektorat bestellt. Die Amtszeit des Geschäftsführenden Direktors und seines Stellvertreters beträgt drei Jahre.

5.3 Der Geschäftsführende Direktor führt die laufenden Geschäfte des ZAH und setzt die Beschlüsse des Direktoriums um. Er vertritt die Belange des ZAH gegenüber dem Rektorat, dem Wissenschaftlichen Beirat sowie den Gremien und Einrichtungen der Universität.

5.4 Sitzungen des Direktoriums finden in der Regel monatlich statt und werden durch den Geschäftsführenden Direktor oder auf Antrag mindestens eines Drittels der Mitglieder des Direktoriums einberufen.

§ 6 Mitgliederversammlung

6.1 Der Geschäftsführende Direktor beruft mindestens einmal im Jahr während der Vorlesungszeit eine Mitgliederversammlung ein. Zu dieser Mitgliederversammlung werden alle am Zentrum hauptberuflich tätigen Mitglieder gemäß § 1 Abs. 4 sowie alle Doktoranden und Studierenden am ZAH eingeladen. Auf Antrag eines Drittels der Mitglieder muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

6.2 Das Direktorium informiert die Mitglieder über die wissenschaftliche Arbeit und über Verwaltungsangelegenheiten. Die Mitgliederversammlung berät das Direktorium bei seinen Aufgaben und kann Vorschläge für eine längerfristige Perspektive der Arbeit am Zentrum formulieren.

§ 7 Wissenschaftlicher Beirat

7.1 Zur Unterstützung des ZAH nach § 1 Abs. 2 und zur Beratung des ZAH-Direktoriums und des Rektorats in Angelegenheiten des ZAH, insbesondere bei der langfristigen Planung, wird ein Wissenschaftlicher Beirat eingesetzt. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben informiert ihn das Direktorium umfassend über die Forschungsarbeiten und die strategische Planung im ZAH. Zu seinen Aufgaben gehört über die Begutachtung der wissenschaftlichen Leistungen des ZAH hinaus insbesondere die beratende Beteiligung bei der Festlegung der Forschungsschwerpunkte, der Einrichtung, Änderung oder Auflösung von Instituten sowie Forschungsgruppen gemäß §§ 2 und 3.

7.2 Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens sieben, höchstens 10 Mitgliedern; sie werden vom Rektorat auf sechs Jahre bestellt. Eine erneute Bestellung für die Dauer von drei Jahren ist einmal möglich. Mitglied kann werden, wer über international herausragende wissenschaftliche Befähigung auf dem Gebiet der Astronomie oder einer verwandten Fachrichtung verfügt und nicht dem ZAH angehört. Mehrere Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats sollen ausländischen wissenschaftlichen Einrichtungen angehören. Das Direktorium des ZAH schlägt dem Rektorat geeignete Wissenschaftler vor.

7.3 Das Land Baden-Württemberg wird in die Arbeit des Wissenschaftlichen Beirats durch einen Vertreter mit Gaststatus eingebunden.

7.4 Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. Die notwendigen Auslagen für Reise- und Aufenthaltskosten werden gemäß Landesreisekostengesetz erstattet.

7.5 Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende beruft den Wissenschaftlichen Beirat mindestens jedes dritte Jahr ein. Darüber hinaus ist der Wissenschaftliche Beirat auf Wunsch des Rektorats, des Direktoriums oder der Mehrheit der Forschungsgruppenleiter einzuberufen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 08.02.2016

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Aufhebung der Staatsexamenstudiengänge im Lehramt Gymnasium zum Wintersemester 2015/16

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 21. Juli 2015 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Aufhebung der Studiengänge für das Staatsexamen Lehramt an Gymnasien zum Wintersemester 2015/16 wird zugestimmt.“

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst hat der Aufhebung mit Erlass vom 26.01.2016 (Az.: 43-7821.2-19/0/7/5) zugestimmt.

gez. Ingrid Reiher
Dezernat 2

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-2619
alexandra.ernst@zuv.uni-heidelberg.de